



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00742**
Datum: 13.01.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	04.02.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.02.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die 1. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung der Dringlichkeit:

Das Verfahren zur Aufnahme an weiterführenden Schulen beginnt Ende Februar mit der Abgabe der Schullaufbahnerklärungen. Die zu erwartenden Losverfahren müssen analog der Vorjahre spätestens Mitte März durchgeführt werden, um die terminlichen Vorgaben des Landes einhalten zu können und den Eltern die Möglichkeit und vor allem den zeitlichen Spielraum zu geben, sich bei einer Ablehnung des Erstwunsches für Alternativen entscheiden zu können. Daher ist die Notwendigkeit gegeben, noch im Februar 2020 eine Änderungssatzung zu beschließen. Da insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten erst sehr spät und kurzfristig geklärt werden konnte, war eine frühzeitigere Fertigstellung der Satzung nicht möglich. Deshalb ist eine dringliche Beschlussfassung erforderlich.

Begründung:

Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

Dazu beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 26.06.2019 die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung – (VI/2019/04824).

Für die nächsten Zuweisungsverfahren ab dem Schuljahr 2020/21 sind Änderungen an dieser Satzung erforderlich, die mit der in Anlage 1 enthaltenen 1. Änderungssatzung beschlossen werden müssen.

Inhaltlich ergeben sich die Änderungen aus den neu zuzuweisenden Schülerzahlen und den damit notwendigen Anpassungen der Kapazitätsgrenzen für einzelne Schulen, aus den Erfahrungen des letztjährigen Zuweisungsprozesses und der Notwendigkeit für alle Schülerinnen und Schüler einen Platz zum Erwerb eines Sekundar- bzw. Gymnasialschulabschlusses zur Verfügung zu stellen.

In der in Anlage 2 beigefügten Synopse sind die Änderungen mit jeweiliger Begründung kenntlich gemacht.

In der Schuljahresanfangsstatistik für das Schuljahr 2018/19 gab es 1.953 Abgänger in Klasse 4. Im Schuljahr 2019/20 werden es voraussichtlich 2.048 Abgänger sein, die einen Platz in Klasse 5 benötigen. Dies sind 95 Kinder mehr. Schülerinnen und Schüler von Förderschulen werden hier nicht berücksichtigt, da sie entweder bereits im Förderschulbereich unterrichtet werden oder die Übertrittsquote aus einer Regelgrundschule an eine Förderschule der Annahme folgt, dass dies in gleichem Umfang wie im Vorjahr erfolgt (ca. 220 Schülerinnen und Schüler) und die Förderschulen die Aufnahme realisieren können.

Folgende Rahmenbedingungen werden zugrunde gelegt:

Kapazität bzw. erfahrungsgemäße Aufnahme
von haleschen Schülerinnen und Schüler an freien bzw. Schulen
in Landesträgerschaft (ohne LBZ).

Latina August Hermann Francke

ca. 70

Elisabeth-Gymnasium	ca. 80	(115**)
Freie Waldorfschule	ca. 44	
Freie Schule Bildungsmanufaktur	ca. 20	
St. Mauritius-Sekundarschule	ca. 40	
Saaleschule für (H)alle	ca. 50	
Gesamt	ca. 304	

Spezialschulen kommunaler Trägerschaft

Georg-Cantor-Gymnasium	ca. 50	
Sportschulen Halle (gym. und sek)	ca. 35	
Gesamt	ca. 85	

Sekundarschulen

	Kapazität*/	erfahrungsgem. Aufnahme
SEK „Johann Christian Reil“	84	ca. 90
SEK Halle Süd	84	ca. 84
SEK Am Fliederweg	56	ca. 45
Gesamt	224	ca. 219

* eine Kapazität ist bisher für diese Schulen nicht festgelegt, durch die Schuleinzugsbereiche müssen alle im Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die Kapazitätsaussage entspricht den Erfahrungswerten der letzten Jahre für die Anfangsklassen in Jahrgang 5 und den räumlichen Möglichkeiten der Gebäude.

Gemeinschaftsschulen

„Heinrich Heine“	140	140
Kastanienallee	84	ca. 40
„August Herrmann Francke“	84	84
Gesamt	308	

Gesamtschulen

IGS.Halle Am Steintor	112	
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ (MFG)	112	(140**)
KGS „Ulrich von Hutten“ (KGS Hutten)	112	
KGS „Wilhelm von Humboldt“ (KGS Humboldt)	196	
Gesamt	532	

Gymnasien

Giebichenstein-Gymnasium		
„Thomas Müntzer“ (TMG)	112	(140**)
Christian-Wolff-Gymnasium (CWG)	112	(140**)
Gymnasium Südstadt (SSG)	112	
Neues städtisches Gymnasium (NSG)	112	
Hans-Dietrich–Genscher-Gymnasium	112	(84 alternierend)
Gesamt	560	

** diese Kapazität wurde für 2019/20 einmalig erhöht festgelegt, die Raumsituation in den Schulgebäuden lässt keine generelle 5 Zügigkeit zu, dies ist nur in einzelnen Jahrgängen möglich.

Damit stehen formell 2.013 Plätze zur Verfügung. Die Differenz zur Schülerzahl beträgt: 35 fehlende Plätze.

Von dieser Platzzahl 2.013 sind abzuziehen:
Plätze für Wiederholer aus Klasse 5

ca.30

Zähl- bzw. Freihalteplätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an IGS und KGS ca. 45

Gesamt abzusetzende Plätze ca. 75
Verbleibende Plätze zur Vermittlung: 1938
Fehlende Plätze: 110

Mögliche zusätzliche Plätze im Schuljahr 2020/21:

- eine zusätzliche Klasse an der KGS Humboldt (gymnasialer Bildungsgang) 28 Plätze
- eine zusätzliche Klasse am SSG 28 Plätze
- zwei zusätzliche Klassen am CWG 56 Plätze

Gesamt: zusätzliche Plätze: 112 Plätze

Die Kapazitäten gleichen sich mit der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aus. Werden Wegzüge aus Halle (Saale) und Wiederholer der Klasse 4 (erfahrungsgemäß insgesamt ca. eine Klasse/ca. 28 Plätze) abgezogen, bleibt ein Spielraum im Vergabeverfahren von einer Klasse.

Diese Lösung kompensiert durch die reguläre 4-Zügigkeit des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums im nächsten Schuljahr die einmalige 5-Zügigkeit des Thomas-Müntzer-Gymnasiums (TMG) im vorigen Schuljahr. Die einmalige 5-Zügigkeit der Marguerite-Friedlaender-Gesamtschule (MFG) wird durch eine einmalige 4-Zügigkeit des Gymnasialzweiges an der KGS Humboldt ausgeglichen und die einmalige 5-Zügigkeit am Christian-Wolff-Gymnasium (CWG) wird in 2020 durch die einmalige 5-Zügigkeit am Gymnasium Südstadt (SSG) kompensiert.

Die zusätzliche einmalige Kapazitätserweiterung des Elisabeth-Gymnasiums, die es 2020/21 nicht wieder geben wird, gleicht sich rechnerisch damit aus, dass das Christian-Wolff-Gymnasium (CWG) nur 114 statt 140 Plätze besetzte. Da auch die Marguerite-Friedlaender-Gesamtschule (MFG) nur 107 von 140 Plätzen belegte, stehen diese Differenzplätze 2010/21 im Vergleich zum Vorjahr zusätzlich zur Verfügung.

Die Gefahr mehrfacher Losverfahren für einzelne Familien besteht trotzdem weiterhin. Es werden auch im Schuljahr 2020/21 nicht alle Wünsche auf einen Platz an einer Gesamtschule erfüllt werden können. Alternativ sind Schulplätze zum Ablegen eines Sekundarschulabschlusses bzw. eines Abiturs an einer anderen, als der gewünschten Schulform vorzuhalten. Für 2020/21 bestehen keine weiteren baulichen Erweiterungsmöglichkeiten an den Gesamtschulen. Erst mit der geplanten zusätzlichen Integrierten Gesamtschule (IGS) Am Holzplatz 4 (2022/23) wird sich diese Situation verbessern.

Für die Berechnung der Kapazitätsgrenzen im Jahrgang 5 ist mit Blick auf die Klassenfrequenz in den Folgejahrgängen und den räumlichen Gegebenheiten der einzelnen Schulgebäude folgende Herleitung erfolgt:

Gymnasium Südstadt (SSG):

In den Schuljahren 2019/20-2020/21 im Ausweichobjekt Rigaerstr. 1a verfügt die Schule über insges. (einschl. Containerstandort) 31 Unterrichtsräume (UR) und es wird ein Fach-UR im Gebäude der MFG genutzt.

Im Schuljahr 2019/20 werden insgesamt 29 Klassen unterrichtet. Das ergibt einen Raumfaktor von 1,09. Durch eine anstehende schülerzahlbedingte Zusammenlegung im künftigen Jahrgang 9, werden im Schuljahr 2020/21 mit der zusätzlichen Klasse erneut 29 Klassen unterrichtet. Während der Bauphase ist damit das absolute Auslastungslimit der Schule im Ausweichobjekt erreicht.

KGS Humboldt:

Die Schule verfügt über 70 UR und im Schuljahr 2019/20 über 45 Klassen. Dies entspricht einem zur Verfügung stehenden Raumfaktor von 1,55. Mit der zusätzlichen 5. Klasse und dann insgesamt 46 Klassen wird ein Raumfaktor von 1,52 erreicht. Damit ist es vertretbar, diese zusätzliche Klasse zu bilden.

An allen anderen Schulen mit Kapazitätsgrenzen werden die räumlichen Gegebenheiten unterhalb des Raumfaktors von 1,5 bereits ausgelastet.

Schule	Anzahl UR	Anzahl Kl. Bei 1,5 Raumfaktor.	Anzahl Züge in Kl. 5/Zügigkeit lt Aufnahmesatzung	Bemerkung
GemS „August Hermann Francke“	25	16	3	Bei 19 Klassen im IST Unterschreitung Raumfaktor
GemS „Heinrich Heine“	50	33	5	Bei durchgängiger 5-Zügigkeit bis Klasse 10 und je 2 Zügen in der gymnasialen Oberstufe Unterschreitung Raumfaktor
GemS Kastanienallee	22 (nach Sanierung)	14	3	Bei durchgängiger 3-Zügigkeit: Unterschreitung Raumfaktor
IGS.Halle Am Steintor	49	32	4	Bei durchgängiger 4-Zügigkeit und Aufnahme von 2 Klassen aus KGS Hutten in gymnasialer Oberstufe: Unterschreitung Raumfaktor
KGS „Ulrich von Hutten“ (KGS Hutten)	36	24	4	Raumfaktor wird nur eingehalten durch Unterrichtung der gymnasialen Oberstufe am Standort IGS.Halle
KGS „Wilhelm von Humboldt“ (KGS Humboldt)	70	46	7	Bei einmaligen höheren Zügigkeiten wird

				Raumfaktor eingehalten
Marguerite-Friedlaender-Gesamtschule (MFG)	47	31	4	Bei einmaligen höheren Zügigkeiten wird Raumfaktor eingehalten
Christian-Wolff-Gymnasium (CWG)	48	32	6	Bei einmaligen höheren Zügigkeiten wird Raumfaktor eingehalten
Thomas-Müntzer-Gymnasium (TMG)	42	28	4	Bei durchgängiger 4-Zügigkeit: Unterschreitung Raumfaktor
Gymnasium Südstadt (SSG)	52 (nach Sanierung)	34	4	Bei einmaligen höheren Zügigkeiten wird Raumfaktor eingehalten
Hans-Dietrich-Genscher Gymnasium	32	21	3,5	Bei durchgängiger 3,5-Zügigkeit: Unterschreitung Raumfaktor
Neues städtisches Gymnasium (NSG)	51 (final nach Umbau)	34	4.	Schule im Aus- und Aufbau

Eine einmalige zusätzliche höhere Zügigkeit im Jahrgang 5 ist u. a. dann problemlos, wenn in höheren Jahrgängen diese Zügigkeit unterschritten wird, weil nicht alle Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss verbleiben oder die Anfangsklassen Jahrgang 5 nicht in der Regelzügigkeit gebildet wurden. Überschreitungen der Regelzügigkeit in einzelnen Jahren müssen schulorganisatorisch verantwortbar sein und dürfen eine schulkonzept- bzw. lehrplankonforme Unterrichtsdurchführung nicht gefährden.

Zu § 5 der Aufnahmesatzung:

Die Erweiterungen der Kapazitäten an der KGS Humboldt ergeben sich aus den räumlichen Gegebenheiten des Schulobjektes und wurden so mit der Schulleitung abgesprochen. Mit dem Angebot im Gymnasialzweig wird der generelle Bedarf nach einem gymnasialen Platz abgedeckt. Eine Erweiterung im Sekundarschulzweig würde den Gemeinschaftsschulen in Neustadt Potential entziehen und wird grundsätzlich durch die Schulleitung schulorganisatorisch abgelehnt.

Die einmalige Erweiterung der Zügigkeit im SSG wird trotz der beengten Verhältnisse im Ausweichobjekt durch eine schülerzahlbedingte Zusammenlegung von 3 auf 2 künftigen 9.Klassen möglich.

Die einmalige Erweiterung der Zügigkeit im CWG wird aufgrund von zwei Schulcontainern mit insgesamt 4 Unterrichtsräumen möglich.

Zu § 6 Abs. 1 der Aufnahmesatzung:

Entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Kultur vom 18.11.2014 – 23-83023 (SVBl. LSA 2015/15), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 25.10.2018 (SVBl. LSA S. 177) zur Aufnahme an weiterführenden Schulen, obliegt es ausschließlich den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten, unter Verwendung des bei den Grundschulen ausgefüllt abzugebenden Formulars „Schullaufbahnerklärung“, die Schulform für ihr Kind zu wählen und hinsichtlich der in Betracht kommenden Schule diese mit ihrem Erst- und alternativ mit ihrem Zweitwunsch zu benennen. Außerdem können sie angeben, dass für ihr Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

Im bisherigen Satzungstext fehlte der klare Bezug zum abgegebenen Erstwunsch als wesentliches Merkmal für die Zuweisung der Schulplätze bzw. dem Zuordnungskriterium für Losverfahren.

Dies wurde klarstellend ergänzt.

Zu § 6 Abs. 3d der Aufnahmesatzung:

Die ausdrückliche Erwähnung des Mädchenchores an der KGS Humboldt mit privilegierten Plätzen, wurde bereits bei der Verabschiedung der Aufnahmesatzung im Juni 2019 durch die Verwaltung zugesagt, dann aber leider in der Einarbeitung redaktionell übersehen. Dies soll nunmehr klargestellt werden.

Im Verfahren 2019/20 wurden die Mitglieder des Mädchenchores bereits, wie die des „Jugendblasorchester Halle“, bevorzugt berücksichtigt (ca. 22 Schülerinnen und Schüler).

Zu § 6 Abs. 3f der Aufnahmesatzung:

Mit der Neuregelung des Endtermins der Verfahrenssteuerung durch die Verwaltung bis zum 31.7. eines jeden Jahres wird dem aktuell späteren Ferienbeginn Rechnung getragen. Zudem soll zu Steuerungszwecken und zur Einhaltung der notwendigen Transparenz und Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als wesentliche Voraussetzung für gerichtsfestes und korrektes Verwaltungshandeln Rechnung getragen werden.

Zu § 8 der Aufnahmesatzung:

Diesem Anspruch der Verfahrenssteuerung durch die Verwaltung bis zum Schuljahresende entspricht auch die Übernahme des kompletten Schriftverkehrs bei der Zusage von Plätzen in die Hände der Verwaltung.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die vom Stadtrat beschlossene Aufnahmesatzung schafft für die Schülerinnen und Schüler sowie für deren Personensorgeberechtigte eine Rechtsgrundlage, die mit dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übereinstimmt und damit Rechtssicherheit bietet. Ohne diese Satzung hat die Stadt Halle (Saale) kein rechtssicheres Verfahren für die notwendige Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

- Anlage 1 1. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Aufnahmesatzung – Lesefassung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung